

# Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung -

Landratsamt Landsberg am Lech  
Sozialhilfeverwaltung - SG21  
Von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech

Eingangsstempel

## Antragsteller (Erziehungsberechtigter)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Antrag ist nur möglich, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Wohngeld / Kinderzuschlag  
 Hartz IV (SGB II) / Sozialhilfe (SGB XII)  
 Asylbewerberleistungen

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist mit dem Antrag vorzulegen!

## Antrag für:

Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Name der Schule/ Kindertageseinrichtung	Anschrift der Schule/ Kindertageseinrichtung	

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich willige ein, dass das Sozialamt Landsberg die Angaben des Antrages direkt mit den entsprechenden Daten des Einwohnermeldeamtes vergleicht und Auskünfte bei den entsprechenden Bewilligungsstellen eingeholt werden können. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort Datum Telefonnummer für Rückfragen Unterschrift Antragsteller

**Hinweis:** Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

## Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung

Der/die Schüler/In bzw. das Kind, wie oben angegeben, ist an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet und nimmt daran teil.

Anzahl der Tage pro Woche (in der Regel)  Preis des Mittagessens **nach Abzug des Eigenanteils von 1 €**  €

**Nach Vorlage eines Gutscheines durch das Kind oder dem Erziehungsberechtigten, rechnet der Leistungsanbieter den Zuschuss mit dem Landratsamt mit einer Rechnung (Gutschein-Nr., Zahl der teilgenommen Essen und dem Zuschussbetrag ohne Eigenanteil der Eltern) ab. Den Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro je Essen zieht der Leistungsanbieter bei den/m Erziehungsberechtigten ein.**

**Die Leistung soll an folgenden Leistungsanbieter/Rechnungssteller überwiesen werden**

**Achtung: Überweisungen können nicht an den Antragsteller/ Antragstellerin erfolgen!**

Name des Leistungsanbieters/ Rechnungsstellers und Adresse	
IBAN	Name der Bank
Ansprechpartner/in für Rückfragen	Telefon

Ort Datum Unterschrift und Stempel Schule/ Kindertageseinrichtung



## Hinweise für die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen **Wohngeldes oder Kinderzuschlages oder der Sozialhilfe (Hartz IV) nach SGB II und SGB XII** auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Voraussetzung ist, dass das Mittag-essen in der Verantwortung der Einrichtung (wenn die Mittagsverpflegung von der Schule / Kindertagesstätte / Kinder-tagespflege zumindest befürwortet wird und sie sich deshalb organisatorisch darauf eingerichtet hat) angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die z.B. an Kiosken auf dem Gelände der Einrichtung verkauft werden, gehören nicht dazu.

**Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird und können nicht rückwirkend gewährt werden. Zum Beispiel geht der Antrag am 14.10. im Landratsamt ein, dann können die Bildungs- und Teilhabeleistungen ab 01.10. gewährt werden.**

### Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

**und mindestens eine der folgenden Sozialleistung beziehen: Wohngeld oder Kinderzuschlag oder Sozialhilfe (Hartz IV) nach SGB II und SGB XII**

**Wer keine der vorgenannten Sozialleistungen erhält, kann keine Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen.**

**Eine Kopie des Bescheides über eine der vorgenannten Sozialleistungen ist dem Antrag beizufügen.**

### Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mittagessen vom Antragsteller zu übernehmen.

### Wie funktioniert das?

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind gesondert beim Landratsamt Landsberg am Lech beantragt werden. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist der untere Teil des Antrags durch den Leistungsanbieter (Schule/Kindertageseinrichtung) auszufüllen, zu bestätigen und zu unterschreiben.

**Das Landratsamt Landsberg am Lech erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid an den Antragsteller mit einem Zeitraum, ab wann der Zuschuss und wie lange der Zuschuss zur Mittagsverpflegung gezahlt wird. Beim Bewilligungsbescheid ist ein Gutschein beigefügt, auf dem der Zeitraum nochmals eingetragen ist. Das Kind oder sein Erziehungsberechtigter zeigen in der Schule oder in der Kindertagesstätte den Gutschein vor. Der Leistungserbringer (Schule/ Kindertageseinrichtung) der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung rechnet mit dem Landratsamt Landsberg am Lech den Zuschuss mit einer entsprechenden Rechnung ab. Die Rechnung sollte mindestens die Anzahl der teilgenommen Essen, die Gutschein-Nr. und den Restbetrag je Essen enthalten. Den Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro je Essen rechnet der Leistungsanbieter mit dem Erziehungsberechtigten ab.**

**Nach Ablauf des Bewilligungsbescheides bzw. des Gutscheines ist der Antrag vollständig neu beim Landratsamt Landsberg am Lech einzureichen!**

